

die Besteuerung des inländischen Runkelrübenzuckers beschlossen worden, und es sollen zu diesem Zwecke vom 1. September 1841 ab, bis auf Weiteres, die folgenden Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden.

§. 1.

Der aus Runkelrüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Steuer belegt, über I. Allgemeine Bestimmungen.

- a) Die Steuer soll in dem ersten Betriebsjahre, vom 1. Septbr. 1841 bis dahin 1842, zehn Silbergroschen (35 Kr.) für den Zollcentner Rüben-Rohzucker betragen. 1. Höhe der Steuer.
- b) Dieser Steuerfuß wird auch im zweiten und dritten Betriebsjahre, nämlich vom 1. Septbr. 1842 bis dahin 1843, und vom 1. September 1843 bis dahin 1844 beibehalten, wenn nach Zusammenerrechnung des in dem vorangegangenen Betriebsjahre im gesammten Vereine versteuerten Quantums Rübenzucker mit der im vorangegangenen Kalenderjahre verzollten Menge ausländischen Zuckers sich ergiebt, daß unter 100 Zentnern der allso ermittelten Gesamtmenge weniger als 20 Zentner Rübenzucker begriffen sind.

Erreicht aber die Menge des Rübenzuckers 20 Prozent, so wird die Steuer vom Zollcentner Rübenzucker auf $\frac{2}{3}$ Thaler (1 Fl. 10 Kr.) festgesetzt; erreicht oder übersteigt sie endlich 25 Prozent der gesammten Zuckermenge, so wird die Steuer auf 1 Thaler (1 Fl. 45 Kr.) erhöht.

Die Steuer wird von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben und dabei bis auf weitere Bestimmung angenommen, daß zur Hervorbringung von Einem Zentner Rohzucker Zwanzig Zentner rohe Rüben erforderlich sind.

§. 2.

- a) Das Gewicht der Rüben wird, bevor solche auf die Zerkleinerungs-Apparate (Reibe- und Schneidemaschinen) gelangen, durch Vermessung ermittelt, zu welchem Zwecke in jeder Runkelrübenzucker-Fabrik und in jeder, von der eigentlichen Fabrik getrennt bestehenden Anstalt zur Vorrichtung
2. Wie solche erhoben wird.
a) auf Grund spezieller Gewichts-Ermittelung.